

Knicks erfüllen vielfältige Funktionen in der Kulturlandschaft und bedürfen zur Erhaltung einer kontinuierlichen Pflege. Foto: Kerstin Ebke



Die Knicksaison hat begonnen

Vorschriften bei der Knickpflege beachten

Jährlich im Oktober beginnt für das rund 68.000 km lange Knicknetz in Schleswig-Holstein die Pflegesaison. Um die wichtigen Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu schützen und dennoch eine Nutzung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen, ist die Pflege im richtigen Umfang zu gestalten. Dabei ist es wichtig, ordnungsrechtliche und Cross-Compliance-relevante Verstöße durch das Beachten von Bundes- und Landesnaturenschutzgesetz zu verhindern.

Heute werden den vorwiegend im 18. und 19. Jahrhundert gestalteten Einfriedungen noch weitere Funktionen zugeschrieben als zu der Zeit ihrer Errichtung. Knicks haben verschiedene Aufgaben im Naturhaushalt. Sie dienen vor allem als Lebensraum, Futterquelle und Wanderkorridor für viele Tier- und Pflanzenarten, sind Windbrecher und Schattenspendler. Zudem prägen sie das Landschaftsbild und fördern die Erholung und den Tourismus. Aufgrund der weitreichenden Funktionen auch bezüglich der Förderung der Biodiversität sind Knicks als Biotope gesetzlich geschützt.

Jährlich ab dem 1. Oktober können die ersten Knickpflegearbeiten begonnen werden. Dabei maßgeblich sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Januar 2017 erlassen wurden. Diese Vorschriften sollen einen Funktionsverlust und eine Verringerung des Bestandes

verhindern und die gesetzlichen Bestimmungen im Detail konkretisieren.

Auf den Stock setzen

Das Auf-den-Stock-Setzen, umgangssprachlich als „Knicken“ bezeichnet, darf frühestens alle zehn und sollte alle zehn bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar vorgenommen werden. Dieses ist jedoch keine Mussbestimmung. Beim Knicken ist darauf zu achten, dass die Gehöl-

ze eine Handbreit über dem Boden oder, wenn vorhanden, über dem Stockausschlag geschnitten werden. Dabei ist auf eine glatte Schnittfläche zu achten, so können weniger Fäulniserreger eindringen. Wird das Knicken mithilfe einer Knickschere vorgenommen, kommt es aufgrund des hohen Pressdrucks der Schere häufig zu ausgefranstem, teilweise gespaltenen Stubben. Hier ist es sinnvoll, mit der Knickschere einen halben Meter über dem Boden anzusetzen und von Hand nachzuarbei-

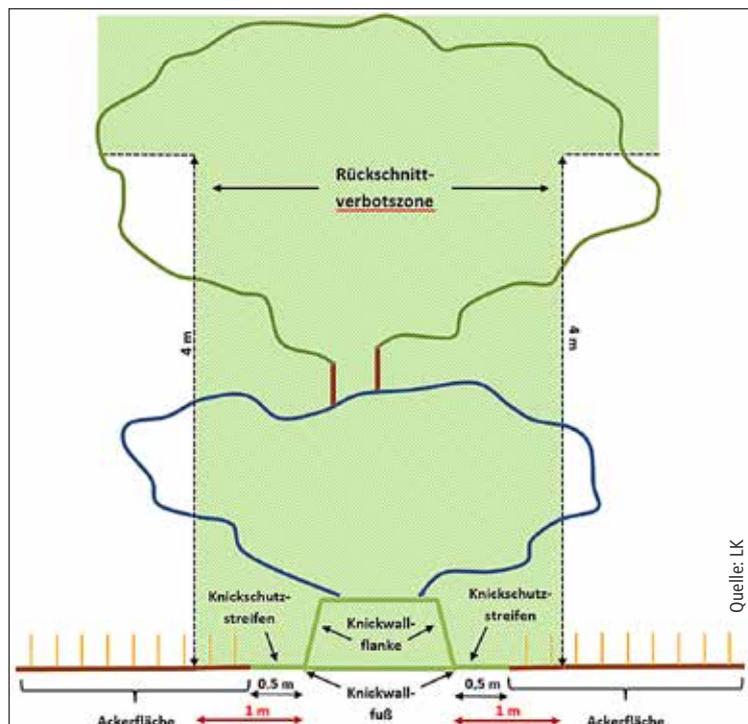
ten. Ein Nachglätten der Schnittflächen von Hand ist im Einzelfall auch noch bis zum 15. März erlaubt.

Gehölzarten mit einem geringeren Stockausschlagvermögen (unter anderem ältere Buchen und Ilex) sollten bei der Knickpflege geschont werden.

Es empfiehlt sich, das Knicken abschnittsweise durchzuführen, um großräumige Kahlschläge innerhalb einer Gemarkung zu vermeiden.

Nach dem Knicken soll das Holz vom Knickwall und dem Schutzstreifen entfernt werden, eine Lagerung des Schnittgutes ist nur kurzfristig erlaubt.

Abbildung: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks



Überhälter stehen lassen

Bei Überhältern handelt es sich um Bäume innerhalb eines Knicks, die in einer Höhe von 1 m einen Stammumfang von mindestens 1 m aufweisen. Diesen Bäumen kommt ein besonderer Schutz zu. Sie dürfen nur dann mit den restlichen Gehölzen des Knicks auf den Stock gesetzt werden, wenn ihr Stammumfang unter 2 m in 1 m Höhe beträgt und in einem Abschnitt von 40 bis 60 m Länge des Knicks mindestens ein Überhälter stehen bleibt. Dadurch sollen die Funktionen und das prägende Landschaftsbild des Knicks erhalten bleiben. Bäume, die als nachwachsende Überhälter auf Grundlage der Biotopverordnung gelten oder neu angepflanzt wurden, müssen stehen bleiben.

Überhälter mit einem Stammumfang von über 2 m in 1 m Höhe gelten als landschaftsbestimmend und dürfen in keinem Fall auf den Stock gesetzt werden.

Bei Überhältern ist zudem darauf zu achten, dass bei der Baumpflege die Baumkronen nicht um mehr als 20 % reduziert werden dürfen.

Seitlicher Rückschnitt

Der seitliche Rückschnitt (das sogenannte Aufputzen) des Knicks beziehungsweise seiner Gehölze ist eine Maßnahme, die der Nutzbarkeit angrenzender Flächen dient. Er stellt keine Biotopschutzmaßnahme dar. Das Aufputzen ist nach neuer Auffassung des Landes Schleswig-Holstein nur noch im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars zulässig, wobei stets allfällige Artenschutzbelange zu berücksichtigen sind. Der Verbotszeitraum vom 1. März bis 30. September ist für die Praxis neu, da zuvor der seitliche Rückschnitt traditionell nach der Ernte durchgeführt wurde.

Bei dem Rückschnitt muss ein Abstand von 1 m zum Knickwallfuß beziehungsweise bei ebenerdigen Pflanzungen zu dem Wurzelhals der am Rand des Gehölzstreifens stehenden Gehölze gewahrt

werden. Der Schnitt darf bis zu einer Höhe von 4 m senkrecht zum Boden durchgeführt werden. Bei dem seitlichen Rückschnitt ist auf eine mindestens dreijährige Wartezeit sowohl zum letzten Auf-den-Stock-Setzen als auch zum letzten seitlichen Einkürzen zu achten.

Das Aufputzen im Sommer bleibt nur für den jeweiligen Zuwachs des gleichen Jahres zulässig, analog zum Formschnitt einer Hecke im Garten. Da aber gleichzeitig der Abstand des Dreijahreszeitraums aus dem Landesnaturschutzgesetz greift, ist diese Maßnahme wenig sinnvoll, da dann der seitliche Zuwachs am Knick auf fünf Jahre hinauslaufen wird.

Ein händisches Abschneiden einzelner behindernder Zweige oder die Freihaltung von Feldeinfahrten bleibt ebenfalls weiter ganzjährig zulässig.

Knickwallpflege

Knickwälle werden nicht nur von Gehölzen, sondern auch von Gräsern und Kräutern bewachsen. Um die-

se Flora und die dort lebende Fauna zu schützen, muss auf Ackerflächen ein Schutzstreifen von einem halben Meter Breite zum Knickwallfuß gehalten werden. Dieser Knickschutzstreifen darf nicht ackerbaulich genutzt werden. Auch Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen auf Schutzstreifen und Knickwälle nicht aufgetragen oder Kulturpflanzen gesät werden. Grünlandflächen dürfen bis an den Knickwallfuß genutzt werden, wenn der Knickwall vor Viehtritt geschützt wird.

Zur Pflege des Knickwalls darf dieser in dem Zeitraum vom 15. November bis 28./29. Februar gemäht werden. Erlaubt sind die Mahd und/oder das gelegentliche Mulchen auf den Knickwallflanken sowie der Abtransport des Schnittguts. Bei dem Schutzstreifen ist die Mahd ganzjährig erlaubt, aus Artenschutzgründen jedoch möglichst von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Das Grubbern des Schutzstreifens ist mit einem zeitlichen Abstand von etwa drei Jahren erlaubt. Weiterhin erlaubt ist das leichte Abdecken des Knickwalls nach dem Knicken mit

Schnittgut, wenn der Knick in einem Gebiet mit einer hohen Wilddichte liegt, um Verbissschäden beim Neuaustrieb zu vermeiden.

Britta Trede, Praktikantin
Landwirtschaftskammer

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

FAZIT

Die vielfältigen Funktionen des Knicks zu bewahren, ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse, das Aufrechterhalten dieser Funktionen gehört jedoch vorrangig zu den Aufgaben der Knickbesitzer. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Knickpflege ist für Landwirte besonders wichtig, da ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen neben einer Ordnungswidrigkeit gleichzeitig einen CC-Verstoß darstellt.

Anzeige

Energiekosten optimieren

e.optimum AG

Durch die aktuell heikle Situation in der Landwirtschaft, mit ständig steigenden Kosten aber immer weiter fallenden Erzeugerpreisen, bleibt Landwirten wenig Zeit sich auch noch um die explodierenden und komplexen Energiepreise zu kümmern. Zu allem Überfluss kündigen aktuell viele Versorger die bestehenden Lieferverträge und bieten außer einem noch höheren Festpreis keine alternativen Modelle. Die e.optimum hat sich durch den seit vielen Jahren bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein als ein verlässlicher und professioneller Partner für seine Mitglieder etabliert. Sie setzt auf das Prinzip einer starken Einkaufsgemeinschaft – getreu dem genossenschaftlichen Motto: „Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele“.

Optimales Geschäftsmodell

Das Unternehmen setzt auf die direkte, unabhängige und stündliche Energiebeschaffung an den nationalen Energiebörsen. Basierend auf dem intelligenten Energieeinkauf bündelt e.optimum den Bedarf seiner Mitglieder und sichert ihnen so echte und faire Marktpreise, die 1:1 und transparent weitergegeben werden. Aktuell vertrauen bereits über 40.000 Unternehmen und Betriebe aus allen Branchen auf e.optimum. Das innovative Modell

bietet besonders landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, von Konditionen wie die der Großindustrie zu profitieren. Bei e.optimum gibt es keine komplizierten Tarife, keine Risikoaufschläge, keine monatliche Grundgebühr, sondern lediglich ein verbrauchsabhängiges und transparentes Bearbeitungsentgelt, welches in dem vorliegenden Kooperationsvertrag vergünstigt für alle Mitglieder definiert wurde.

Das Beste aus zwei Märkten

Kleinen und mittelständischen Betrieben ist es oft nicht möglich sich intensiv mit dem Energiemarkt zu beschäftigen, andere Themen stehen im Vordergrund. e.optimum übernimmt diese Aufgabe. Einen Teil des Energiebedarfes deckt sie

bei günstiger Marktlage auf dem Terminmarkt ein und sichert damit den Preis ab. Am kurzfristigen Spotmarkt optimiert sie den Energiepreis durch die Vorteile des stündlichen Einkaufs. Dieses Modell der „strukturierten Beschaffung“ nutzt somit sämtliche Möglichkeiten des Energiemarktes. Ähnlich einem Wertpapier-Depot werden Marktrisiken durch Risikostreuung (u.a. unterschiedliche Produkte) reduziert und durch viele Kaufzeitpunkte die Preise optimiert.

Energiepartner für Landwirte

Ergänzend zur Beschaffung von (Öko)Strom und (Öko)Gas ist das Unternehmen seit einigen Jahren in weiteren Bereichen der Energiewirtschaft tätig. Neben e.Mobilität inkl.

Ladetechnik oder Messstellenbetrieb ist für den landwirtschaftlichen Betrieb vor allem das Thema PV-Anlage sowie die Direktvermarktung erneuerbarer Energien besonders relevant. Die Mitglieder des Bauernverband Schleswig-Holstein können sich bei Fragen zu diesen Themen gerne mit dem Ansprechpartner der e.optimum in Verbindung setzen.

Fazit

Von den explodierenden Energiepreisen bleibt kein Marktteilnehmer verschont. Wer heute einen Festpreisvertrag abschließt, bindet sich i.d.R. über die gesamte Vertragslaufzeit an diesen Preis. Das e.optimum Beschaffungsmodell hingegen bietet gute Chancen von der Volatilität des Marktes zu partizipieren und dadurch über das ganze Jahr von einem vorteilhaften Durchschnittspreis zu profitieren.

Frank van Balen | Energieexperte

Tel.: 0151 14 81 84 45
Mail: frank.vanbalen@eoptimum.de
Web: partner.eoptimum.de/bauernsh

e.optimum

Deutschlands größte unabhängige
Energie-Einkaufsgemeinschaft

